

Mitteilung des Senats

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG): Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 7. Februar 2023**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf einer Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) mit der Bitte um Beratung und Weiterleitung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie vor der 2. Lesung durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag).

Etwa 4,8 % der Referendar:innen bestehen trotz der gemeinsamen Unterstützungen durch das Landesinstitut für Schule (LIS) und die Schulen ihr Zweites Staatsexamen nicht. Die Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) dient dem Ziel, im begründeten Fall und bei Aussicht auf Erfolg auf Antrag eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Rahmen des Zweiten Staatsexamens zu ermöglichen.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzentwurf am 18.01.2023 zugestimmt.

Diese Gesetzesänderung zur Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Zweiten Staatsexamen hat keine Auswirkungen auf das Lehramtsstudium. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie nach der ersten Lesung in der Bürgerschaft mit dem Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) zu befassen.

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Anlage: Gesetzentwurf mit Begründung.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 19.01.23 den vorliegenden Entwurf Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) zur Kenntnis und beschließt die

Weiterleitung der Vorlage an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie sowie die 2. Lesung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz + Begründung_BremLAG

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 — 221-i-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken; ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden; die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist;“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG): Ermöglichung der zweiten Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung

Begründung:

Mit der Gesetzesänderung soll in begründeten Fällen und bei Aussicht auf Erfolg auf Antrag der Prüflinge eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfung im Rahmen des Staatsexamens ermöglicht werden, die durch eine entsprechende Änderung des § 7 Absatz 3 Nr. 1 BremLAG umgesetzt werden soll. Die Regelung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Hinsichtlich der Zulassungen zum schulischen Vorbereitungsdienst ist erkennbar, dass die in früheren Zeiten sehr starke Konkurrenz um Plätze abgenommen hat und vermehrt auch Bewerber:innen mit einem schwächeren universitären Abschluss zugelassen werden. Hinsichtlich der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist erkennbar, dass der Beratungs- und Betreuungsbedarf gestiegen ist, um möglichst alle Referendar:innen zu einem erfolgreichen Staatsexamen zu führen. Das Landesinstitut für Schule (LIS) begegnet dieser Situation mit einem Ausbildungskonzept, das auf eine frühzeitige Rückmeldung, Ansprechbarkeit, Beratung und Begleitung setzt. Ergänzend findet in der Mitte der Ausbildung das Feedback- und Perspektivgespräch mit der Referendarin oder dem Referendar statt, an der die Schulleitung und i. d. R. mindestens eine Ausbilderin oder ein Ausbilder vom Landesinstitut teilnimmt; im Krisenfall findet das Gespräch mit allen zuständigen Ausbilderinnen und Ausbildern vom Landesinstitut statt. Ziel ist hierbei, gemeinsam festzustellen, wie und mit welcher Unterstützung die festgestellten Defizite behoben werden können. Dennoch bestehen etwa 4,8 % der Referendar:innen das Zweite Staatsexamen nicht. Insgesamt bedarf es demnach eines Ansatzes, der zusätzlich zur fortwährenden Qualifikation am LIS die Möglichkeit schafft, nach einem Scheitern mit der ersten Wiederholungsprüfung im begründeten Fall einen weiteren Prüfungsanlauf nehmen zu dürfen.